

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 18	MONTAG, DEN 20. MAI	1996
Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	73
14. 5. 1996	Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg	74

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Vom 8. Mai 1996

Auf Grund von Artikel 16 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seiten 25, 24, 153, 230) sowie auf Grund der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

Die Vergabeverordnung vom 2. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 404), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Satz 3 und in § 30 Absatz 3 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Sommersemester“ die Wörter „bis zum“ durch die Textstelle „frühestens am 15. März, spätestens am“ und hinter dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „bis zum“ durch die Textstelle „frühestens am 15. September, spätestens am“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird hinter dem Wort „Studienplätze“ die Textstelle „zu einem Sommersemester bis zum 1. Juni

und zu einem Wintersemester bis zum 1. Dezember“ eingefügt.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnungen „Forstwissenschaft“ und „Volkswirtschaft“ werden gestrichen.
 - b) Die Textstelle „Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)“ wird mit folgender Fußnote versehen:

„²⁾ In diesem Studiengang findet zum Wintersemester 1996/97 ein Verteilungsverfahren statt.“

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1996/97.

Hamburg, den 8. Mai 1996.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Gesetz über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg

Vom 14. Mai 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter dem Namen „Innovationsstiftung Hamburg“ eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, ergänzend zur staatlichen Förderung durch geeignete Maßnahmen die Innovationsbereitschaft und Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Betriebe zu erhöhen; insbesondere zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze den Technologietransfer zu stärken und im Hinblick auf die Bedarfe der Wirtschaft effizienter zu gestalten sowie die vorhandenen wissenschaftlichen Kenntnisse verstärkt der Wirtschaft zu erschließen.

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft Hamburgs verfolgt die Stiftung insbesondere die Ziele

1. durch zusätzliche Mittel oder auf sonstige Weise die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auszubauen und effektiver zu gestalten,
2. die schnelle Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse durch kleine und mittlere Betriebe insbesondere im Hinblick auf den Erhalt und die Schaffung von Arbeits- sowie Ausbildungsplätzen zu fördern,
3. die Nachwuchsförderung im innovativen und technologischen Bereich sowie die Finanzierung von Qualifizierungsmodulen als Voraussetzung für die Einführung innovativer technologieorientierter Produkte,
4. den Technologietransfer zur Flankierung der Innovations- und Umsetzungsbemühungen der kleinen und mittleren Betriebe auszubauen,
5. den laufenden Innovationsprozeß zur Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft zu unterstützen,
6. die Politik auf dem Gebiet von anwendungsorientierter Forschung, Entwicklung und Technologie für den Standort Hamburg zu beraten und zu unterstützen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht anfänglich aus einem Barkapital von 100 000 DM.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung der Stifterin sowie Dritter erhöht werden.

(3) Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen erhöhen das Stiftungsvermögen, soweit sie nicht zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.

§ 4

Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. Erträgen des gemäß § 3 gebildeten Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen und sonstigen Einnahmen, soweit sie zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind.

§ 5

Organe

Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus bis zu vier Personen. Der Senat bestimmt bis zu drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der für die Wirtschaft, für die Wissenschaft sowie für die Umwelt zuständigen Behörden und bestellt ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die Behördenvertreter können sich vertreten lassen.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied gemäß Absatz 1 wird durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er führt entsprechend den Richtlinien des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beirats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle, die vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet wird. Ihm können auch Vertretungsaufgaben im Sinne von Absatz 3 Satz 5 übertragen werden.

§ 7

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus bis zu sieben Personen aus den Bereichen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Gewerkschaften, die vom Senat bestimmt bzw. berufen werden.

(2) Das Kuratorium legt die Grundsätze der Stiftungspolitik und die Arbeitsprogramme fest. Es beschließt insbesondere über

1. den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht,
2. den Jahresbericht,

3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Bestellung der Abschlußprüferin oder des Abschlußprüfers für die Jahresrechnung,
5. den Erlaß von Richtlinien zur zweckentsprechenden Verwaltung des Stiftungsvermögens,
6. den Erlaß von Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln,
7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes und des Beirates,
8. Änderung der Satzung,
9. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 8

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 20 sachverständigen Personen der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Gewerkschaften sowie des öffentlichen Lebens, die vom Senat berufen werden.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Kuratorium und den Vorstand in allen den Stiftungszweck berührenden Fragen zu beraten und zu einzelnen Vorhaben Stellung zu nehmen.

§ 9

Satzung

(1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über

1. das Vermögen und die Aufgaben der Stiftung,
2. die Berufung und Abberufung der Organe der Stiftung und
3. die Aufgaben und Befugnisse der Organe.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht der zuständigen Behörde.

§ 11

Beendigung, Heimfall

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Mai 1996.

Der Senat

